

Satzung zur Änderung der
Abfallgebührensatzung der Stadt Münster

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 09.12.2009 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NW S. 250 / SGV NW 74) in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

(nachrichtlich: bisherige Fassung)

1. In Ziff. 1.1 Satz 1 wird der Betrag „30,00 €“ ersetzt durch den Betrag „36,00 €“

je Nutzungseinheit 30,00 €.

2. In Ziff. 1.2 werden die Gebührensätze wie folgt festgesetzt:

je Restmüllbehälter, 14-tägliche Abfuhr

35 l	59,40 € / a	52,92 € / a
60 l	102,00 € / a	90,84 € / a
90 l	153,00 € / a	136,32 € / a
120 l	204,00 € / a	181,80 € / a
240 l	408,00 € / a	363,60 € / a
660 l	1.122,00 € / a	999,84 € / a
770 l	1.308,96 € / a	1.166,52 € / a
1.100 l	1.869,96 € / a	1.666,44 € / a

je Biotonne, wöchentliche Abfuhr

35 l	94,44 € / a	84,00 € / a
60 l	162,00 € / a	144,00 € / a
90 l	243,00 € / a	216,00 € / a
120 l	324,00 € / a	288,00 € / a
240 l	648,00 € / a	576,00 € / a

3. In Ziff. 1.3 werden folgende Gebührensätze geändert:

Abfallsack für Restmüll	6,00 €	5,00 €
Anlieferung von 90 Liter losem Restmüll auf den Recyclinghöfen	4,00 €	3,50 €

4. Ziff. 1.4 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Soweit die Entleerung der Abfallbehälter regelmäßig wöchentlich oder mehrmals wöchentlich erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben.

Soweit die Entleerung der Abfallbehälter regelmäßig wöchentlich mehrmals erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben.

5. Ziff. 1.6 wird wie folgt neu gefasst:

Bei einem Transportweg der Großbehälter (660 l, 770 l oder 1.100 l) von über 15 m sind je Behälter jährlich folgende Gebühren zu entrichten: Für eine Transportstrecke
bis 30 m im 14-täglichen Abfuhrintervall 72,00 €
bis 50 m im 14-täglichen Abfuhrintervall 144,00 €
Soweit die Leerung wöchentlich oder mehrmals wöchentlich erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben.

Bei einem Transportweg der Großbehälter (660 l, 770 l oder 1.100 l) von über 15 m sind für jede zusätzlichen angefangenen 5 m 10% Aufschlag auf den bestehenden Gebührensatz zu entrichten.

6. In Ziff. 1.8 wird folgender Satz hinzugefügt:

Für Restmüll- oder Biobehälter nach § 8 Absatz 2 Satz 3 Abfallsatzung wird gegenüber der unter Ziffer 1.2 genannten Gebühr ein Abschlag von 50 % gewährt.

7. Ziff. 3.2 Krankenhausabfälle

180,00 € / t

190,00 € / t

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.